OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651580/2/MZ

Datum:
Linz, 30. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über den Einspruch des M T gegen das Schreiben des Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.10.2019, GZ: LVwGI-2019-457919/2/MK/SB, betreffend Antwortschreiben auf ein Unterstützungsersuchen den

B E S C H L U S S

I. Der mit E-Mail am 22. Oktober 2019 erhobene „Einspruch“ gegen das Schreiben des Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.10.2019, GZ: LVwGI-2019-457919/2/MK/SB, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Eingabe vom 10. Oktober 2019 wandte sich der Einschreiter an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beklagte eine seiner Ansicht nach rechtswidrige Vorgehensweise der Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Perg. Nachdem das Schreiben nicht umgehend beantwortet wurde, sandte der Einschreiter am 17. Oktober 2019 ein Urgenzmail.

II. Mit Schreiben des Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.10.2019, GZ: LVwGI-2019-457919/2/MK/SB, wurde dem Einschreiter mitgeteilt, dass sich aus den gemachten Ausführungen nicht ergebe, dass eine Beschwerde im Sinne des Art 130 Abs 1 B-VG vorliege, und eine weitere Bearbeitung der gegenständlichen Sache durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mangels Zuständigkeit nicht möglich sei.

III. Mit Eingabe vom 22.10.2019 beantwortete der Einschreiter das in Punkt II. genannte Schreiben wie folgt:
„Sehr geehrter Herr Vizepräsident …!
Ich … kann diese Entscheidung nicht nachvollziehen.
Bezugnehmend auf Ihr Schreiben liegt nach meiner Rechtsauffassung sehr wohl ein Vergehen der Verwaltungsbehörde vor.
Ich erhebe daher Einspruch gegen diese Entscheidung. …“

IV. Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte ua gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Bei einem Bescheid handelt es sich um eine Form hoheitlichen Verwaltungshandelns. Hoheitlich ist ein Verwaltungsakt, wenn der erlassenden Stelle durch die Rechtsordnung in abstracto Hoheitsgewalt (imperium) eingeräumt ist und diese in concreto auch behördlich tätig wird, also von ihren hoheitlichen Befugnissen (wenn auch zu Unrecht) Gebrauch macht.

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass das Schreiben des Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.10.2019, GZ: LVwGI-2019-457919/2/MK/SB, keinen Bescheid darstellt. Dem Vizepräsidenten eines Landesverwaltungsgerichtes wird weder durch die Rechtsordnung Hoheitsgewalt eingeräumt, noch wollte dieser in der konkreten Angelegenheit rechtserzeugend tätig werden. Letzteres geht unmissverständlich aus dem Wortlaut des in Rede stehenden Schreibens hervor. Das Schreiben ist auch weder als Bescheid bezeichnet noch enthält es eine Rechtsmittelbelehrung.

Mangels Vorliegen eines Bescheides ist daher der Einspruch des Einschreiters als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob es sich bei dem Schreiben des Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.10.2019, GZ: LVwGl-2019-457919/2/MK/SB, um einen Bescheid handelt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer